

Stadt Lauingen (Donau)

Amtliche Bekanntmachung



Az: 61-610-040 D392646

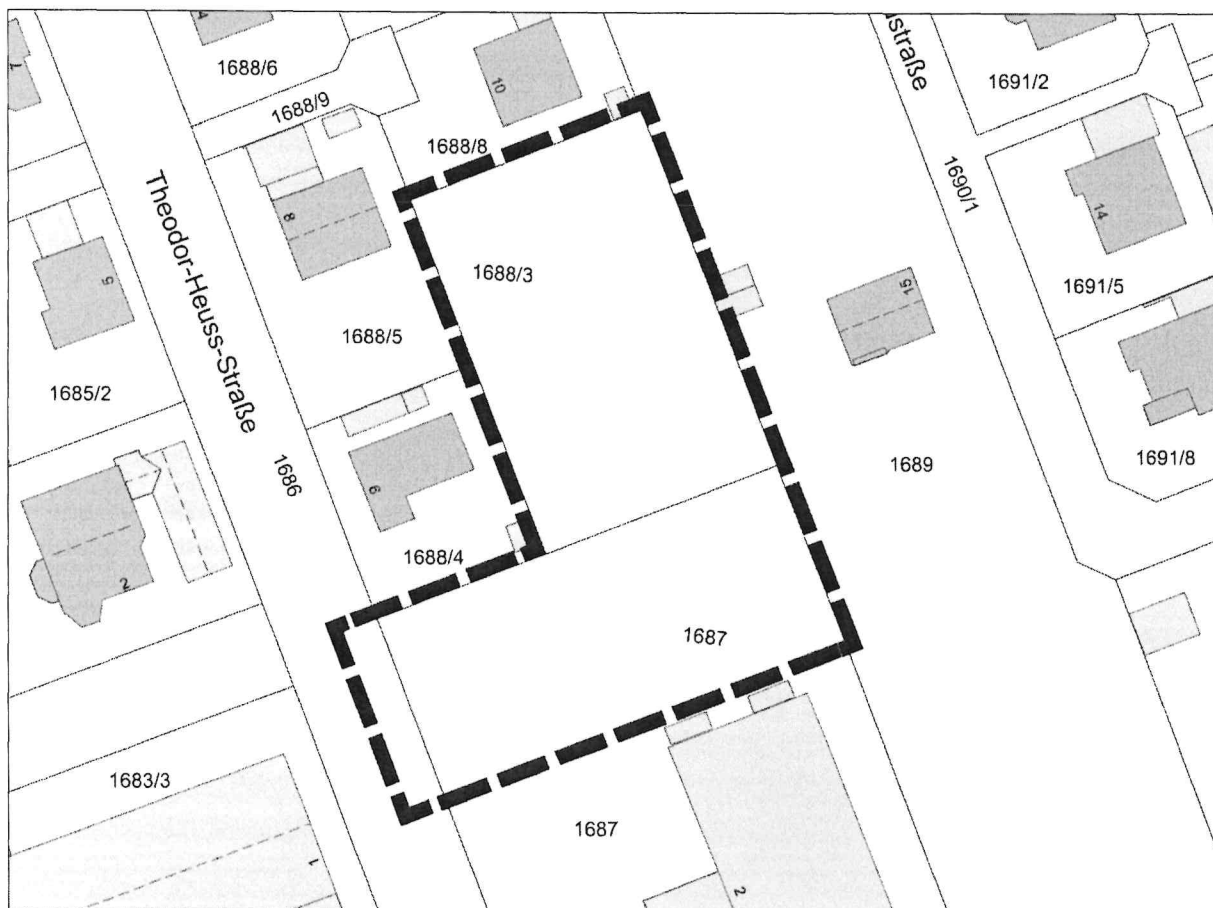
Lauingen (Donau), 16.10.2025

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Theodor-Heuss-Straße“ der Stadt Lauingen (Donau)

Der Stadtrat der Stadt Lauingen (Donau) hat mit Beschluss vom 07.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Theodor – Heuss – Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Theodor – Heuss – Straße“ in Kraft.

Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 1688/3 sowie Teilfläche der Flur-Nr. 1687 Gemarkung Lauingen (Donau).



angeheftet am: 16.10.2025

abgenommen am: 13.11.2025

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Lauingen (Donau) (Zimmer 220, Herzog-Georg-Straße 17, 89415 Lauingen (Donau)) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Lauingen (Donau) unter

<https://www.lauingen.de/rathaus/buergerservice/bekanntmachungen?> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauingen (Donau), den 16.10.2025

.....
Katja Müller
Erste Bürgermeisterin



(Siegel)